



Städtischer
Abwasserbetrieb Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

Daniel Siegesmund
Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
02521 29-363 02521 2955-363 (Fax)
siegesmund@beckum.de

Rathaus Beckum • Weststraße 46 • Eingang Alleestraße
II. Obergeschoss | Raum 259
Über Treppen oder den Innenhoffahrstuhl zu erreichen!
Haltestelle: Beckum, Rathaus

Anzeige für die Herstellung, Betrieb und Unterhaltung von privaten Entwässerungsanlagen (in 2-facher Ausfertigung einreichen in maximal A3 Format)

1. Bauvorhaben

<input type="checkbox"/>	Neubau
<input type="checkbox"/>	Erweiterung
<input type="checkbox"/>	Änderung
<input type="checkbox"/>	Abbruch
<input type="checkbox"/>	Sonstiges:

Aktenzeichen des Bauantrages:	
<input type="checkbox"/>	Häusliches Abwasser
<input type="checkbox"/>	Gewerbliches Abwasser

2. Allgemeine Angaben

Anschlussberechtigte Person	Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser
Name, Vorname	Name, Vorname
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
E-Mailadresse, Telefon	E-Mailadresse, Telefon

Baugrundstück	
Straße, Hausnummer, ggf. Baugebiet	
Gemarkung	Flur / Flurstück

Verläuft der Anschlusskanal durch ein anderes privates Grundstück? Ja Nein

Falls ja, habe ich dies durch Baulast oder Grunddienstbarkeit
sichergestellt. (Eine Kopie der Eintragung ist als Anlage beigefügt.) Ja Nein

3. Angaben zum Anschluss an das öffentliche Entwässerungssystem

3.1. Das Grundstück ist anzuschließen an die vorhandene städtische

- Mischwasserkanalisation.
- Regenwasserkanalisation.
- Schmutzwasserkanalisation.
- Druckentwässerung.

3.2. Bei dem Anschluss handelt es sich um eine/n

- Neuanschluss.
- Änderung des vorh. Entwässerungssystems.

3.3. Der Anschluss soll voraussichtlich in folgender Kalenderwoche (KW) hergestellt werden:

_____ KW / _____ Jahr

4. Angaben zum Schmutzwasser

Bei einem Anfall von gewerblichen/industriellen Abwässern oder erhöhtem Abwasseranfall ist das Errichten der Anlage mit dem städtischen Abwasserbetrieb Beckum nach den Erfordernissen abzustimmen.

4. 1. Anzahl der geplanten Wohneinheiten _____

4. 2. Besonderes: _____

5. Angaben zum Niederschlagswasser

5.1. Grundstücksgröße _____ m²

- a) befestigte und abflusswirksame Flächen _____ m²
- b) unbefestigte Fläche _____ m²

5.2. Die Fertigstellung der befestigten und abflusswirksamen Flächen und der Regenwassereinleitung in die städtische Kanalisation ist dem städtischen Abwasserbetrieb Beckum mitzuteilen. Mit der Regenwassereinleitung ist der ausgefüllte und unterschriebene Fragebogen zur Ermittlung der versiegelten und abflusswirksamen Fläche des Grundstücks für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr beim SAB einzureichen.

5.3. Flächen, von denen das Niederschlagswasser direkt in ein Gewässer eingeleitet wird _____ m²

Die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 WHG liegt vor, Ja Nein

vom _____ bis _____ (Datum)

ist beantragt _____ (Datum),

Die Formblätter vom Kreis Warendorf sind zu verwenden

6. Niederschlagswassernutzung durch Regenwassernutzungsanlage

a) Daran angeschlossene Flächen mit Notüberlauf zum Kanal _____ m²

b) Das Niederschlagswasser wird genutzt zur Gartenbewässerung Ja Nein

c) Das Niederschlagswasser wird als Brauchwasser mit Wassermengenzähler _____ (Zähler-Nr. :) im Haushalt/Gewerbe genutzt.

Es werden folgende Verbrauchsstellen eingebaut:

1. _____

2. _____

7. Eigenwasserversorgung

Eine Eigenwasserversorgung wird betrieben.

Ja Nein

Das Wasser der Eigenwasserversorgung wird in die städtische Kanalisation geleitet.

Ja Nein

wenn ja, ist die Menge zu erfassen und dem Fachdienst –Stadtkasse und Steuern- jährlich einmal mitzuteilen.

8. Sonstige Anmerkungen

9. Anlagen (alle Anlagen maximal im DIN-A-3-Format einreichen)

Folgende, entsprechend der DIN 1986 oder entsprechend der Bauvorlagenverordnung abgefasste Anlagen, in denen vorhandene und geplante Anlagenteile unterschieden werden, sind beigefügt:

- Amtlicher Lageplan oder Katasterauszug (1 : 500 oder 1 : 1000) in Kopie
- Bestandsplan über die Lage und Tiefe der Anschlussstellen an die städtische Kanalisation.
- Lageplan (Maßstab 1 : 500) mit Darstellung
 - a) der Grundstücksgrenzen und aller auf dem Grundstück stehenden bzw. geplanten Gebäude,
 - b) aller vorhandenen bzw. geplanten befestigten Flächen mit Abflussrichtung und Hofabläufen mit m²-Angaben der Teilflächen,
 - c) sämtlicher Abwasserleitungen außerhalb der Gebäude bis zur Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation (Misch-, Regen- und Schmutzwasserleitungen) sowie allen Bestandteilen der privaten Entwässerung (z. B. Zisternen, Regenrückhaltebecken, Rückstausicherungen, Abscheideranlagen),
 - d) die evtl. Einleitungsstelle in ein Gewässer.
- Bei Versickerungsanlagen ist zusätzlich ein Bodengutachten für den Nachweis der Versickerungsfähigkeit gemäß DWA ATV A 138 auf dem Grundstück vorzulegen. Der Grundwasserstand ist anzugeben. Es ist ein Antrag gemäß § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter Beachtung des Trennerlasses zu stellen.
- Textliche Erläuterungen und Längsschnitte bei Bedarf
- Sonstiges _____

10. Hinweise (H) und Auflagen (A)

Grundlage für die Herstellung der Entwässerungsanlage und die Abwassereinleitung in die städtische Kanalisation sind die jeweils gültige Entwässerungssatzung der Stadt Beckum und die technischen Regelwerke (A). Die Entwässerungssatzung ist im Internet auf der Homepage der Stadt Beckum, unter dem Link www.beckum.de/fileadmin/PDF-Ortsrecht/7_01_entwaesserungssatzung.pdf und im Rathaus einsehbar. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist unter der Ziffer 7/02 abgelegt.

Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Änderung der Grundstücksentwässerung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Die Unterlagen sind mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten in 2-facher Ausfertigung einzureichen. (H)

Ergänzungen und weitere Erläuterungen sind auf einem Beiblatt anzuführen.

Anschlussberechtigte Personen sind der/die Grundstückseigentümer/in, der/die Erbpächter/in oder die Wohnungseigentümer/in. Das Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Für jedes Grundstück ist ein separater Antrag zu stellen.

Die Haus-/Grundstücksentwässerungsanlage muss der jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Beckum und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik (insbesondere der DIN 1986) entsprechen und vom Anschlussberechtigten hergestellt, eigenverantwortlich betrieben und unterhalten werden (A).

In Straßen mit einer öffentlichen Trennkanalisation ist das Niederschlagswasser ausdrücklich an den hierfür vorgesehenen öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen (Benutzungszwang) (A).

Sämtliche Abläufe in das Kanalsystem, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, müssen mit hierfür geeigneten und zugelassenen Rückstausicherungen ausgerüstet werden (A). Über die DIN 1986 hinaus muss diese Sicherung auch bei einer Trennkanalisation eingebaut werden (A).

Die Einleitungen von nicht verschmutztem Grundwasser (Drainagewasser) in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation ist grundsätzlich verboten (A). Liegt die Kellersohle unter dem höchsten Grundwasserstand ist der Keller wasserdicht auszubilden. Für Einleitungen ohne Genehmigungen können Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden sowie Bußgelder erhoben werden.

Neu errichtete oder bei gravierenden Änderungen an Abwasseranlagen sind auf Grund der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser gemäß der DIN 1610 mit Wasser oder Luft auf Dichtheit zu prüfen (A).

Bestehende Schmutz- und Mischwasserkanalleitungen sind gemäß der DIN 1986 optisch auf Dichtheit zu prüfen (A). Der Sachkundige darf die Entwässerungsanlage offiziell in Gebrauch nehmen.

Dem städtischen Abwasserbetrieb Beckum sind der maßstäbliche Entwässerungsbestandsplan, der Nachweis der Dichtheit der Leitungen und Schächte und der Sachkundenachweis per Email zu senden (A).

Die private Entwässerungsanlage ist vor der Benutzung betriebsbereit bis an die städtische Entwässerungsanlage herzustellen (A).

In einer Entfernung von maximal 6 m von der Grundstücksgrenze entfernt, ist ein Kontrollschacht auf dem Grundstück herzustellen (A). Beim Trennsystem muss ein Kontrollschacht für den Schmutzwasserkanal und ein zweiter Kontrollschacht für das Regenwasser hergestellt werden (A). Beim Mischsystem ist das Regen- und Schmutzwasser im Kontrollschacht zusammenzuführen. Der Kontrollschacht muss zu jeder Zeit zugänglich sein(A).

Bei Bedarf und größeren Objekten ist eine hydraulische Berechnung der Entwässerungsleitungen vorzulegen.

11. Unterschriften

Ich / wir versichern, dass die vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind. Ich / wir erklären, dass mir / uns die Entwässerungssatzung der Stadt Beckum in der jeweils gültigen Fassung bekannt ist und sichere zu, dass die Anlage / n gemäß dieser Satzung und den technischen Regeln erstellt und betrieben wird / werden.